

**Zeitschrift:** Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur  
**Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
**Band:** 53 (1974)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Lärm ist ernst zu nehmen  
**Autor:** Minelli, Ludwig A.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-338840>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Lärm ist ernst zu nehmen

### Abfuhr für Zürichs Regierung

Vollumfänglich gutgeheissen hat der Bundesrat eine Beschwerde des Spitals Limmattal gegen den Regierungsrat des Kantons Zürich, der sich geweigert hatte, selber etwas gegen den Strassenlärm vor dem Spital zu unternehmen, solange das Spital selbst nicht durch bauliche Massnahmen eine bessere Isolation, allenfalls sogar mit Vollklimatisierung der lärmexponierten Patientenzimmer, gegen den Lärm installiert habe. Die Sache ist damit zur neuen Beurteilung durch den Regierungsrat an den Kanton Zürich zurückgewiesen worden. Dabei hat sich der Bundesrat ausdrücklich auf den neuen Umweltschutzartikel der Bundesverfassung bezogen und wörtlich ausgeführt:

«Zwar bleiben die Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs bedeutsam; sie finden aber ihre Schranke an den Anforderungen des Umweltschutzes (in diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Gedanken des Umweltschutzes [und insbesondere jener der Lärmbekämpfung] in Art. 24septies BV seinen Niederschlag gefunden hat und damit zu einem der Grundpfeiler unserer Rechtsordnung geworden ist) . . .»

### Teilfahrverbote zum Lärmschutz zulässig

Die Spitalverwaltung hatte vom Regierungsrat verlangt, auf der Urdorferstrasse ein Fahrverbot für Lastwagen und Motorräder sowie ein allgemeines Nachtfahrverbot für Motorfahrzeuge zu erlassen, weil der dortige Verkehrslärm bei einer Geschwindigkeitslimite von 60 km/h im offenen Fenster der Patientenzimmer während 24 Stunden nie unter 40 Dezibel (A) fällt und häufige Lärmspitzen von 76 Dezibel (A) festzustellen sind. Ohne irgendwelche Beweise abzunehmen, insbesondere auch ohne jeden Augen- bzw. Ohrenschein, hatte der Regierungsrat das Begehren der Spitalverwaltung abgewiesen und den Standpunkt des Polizeikommandos des Kantons Zürich gedeckt, wonach Teilfahrverbote in erster Linie dann erlassen werden könnten, wenn dies durch verkehrspolizeiliche Gründe geboten sei, nicht aber zur Lärmbekämpfung. Der Regierungsrat gab zwar zu, dass der Verkehr schwer erträgliche Lärmeinwirkungen auf das Spital bewirke, doch sei deren Ausmass nicht abgeklärt. Man könne auch davon ausgehen, dass nicht alle Patienten durch den Strassenlärm gleich stark betroffen würden. Es lasse sich denken, dass nur für verhältnismässig wenige Patienten in einer kritischen Zone wirklich unzumutbare Lärmeinwirkungen aufträten.

Weil der Regierungsrat solches für denkbar hielt, verzichtete er auf eine Prüfung dieser Fragen. Nun hat der Bundesrat die Zürcher Regierung «gekehrt» und ihr einen ganzen Katalog von Strafaufgaben überbürdet:

- Welche Motorfahrzeugfrequenz ergibt sich auf Grund einer Verkehrszählung für die Urdorferstrasse im Bereiche des Spitals Limmattal (differenziert nach Tagesstunden und Motorfahrzeugkategorien)?
- Mit welchen Lärmwerten wirkt der Motorfahrzeugverkehr auf der Urdorferstrasse auf das Spital Limmattal ein, differenziert nach Tagesstunden und nach Spitalteilen?
- Wie wirkt sich der Strassenverkehrslärm allgemein und in der hier vorliegenden Intensität auf den Gesundheitszustand von Spitalpatienten aus? Überschreiten im vorliegenden Falle die Lärmeinwirkungen das tragbare Mass, wenn ja, in welchem Umfange (differenziert nach den einzelnen Teilen des Spitals)?
- Bestehen im Spital organisatorische Möglichkeiten, die Schädlichkeit der Lärmeinwirkungen zu verringern (zum Beispiel durch die Verlegung bestimmter Patienten- und Personalzimmer)?
- Bestehen im Spital technische Möglichkeiten, die Lärmeinwirkungen zu verringern (zum Beispiel durch Schallisolationen und Vollklimatisierung)? Welches wären die finanziellen Auswirkungen solcher Massnahmen?
- Besteht für das Gemeinwesen die Möglichkeit, durch geeignete bauliche Massnahmen die Auswirkungen des fraglichen Verkehrslärms auf das Spital Limmattal zu verringern? Welches wären die finanziellen Auswirkungen solcher Massnahmen?
- Wie würden sich die vom Beschwerdeführer geforderten verkehrspolizeilichen Massnahmen allgemein in verkehrstechnischer Hinsicht auswirken (zum Beispiel Frage einer Mehrbelastung von Wohnquartieren in angrenzenden Ortschaften durch motorisierten Verkehr, Verkehrserschwerungen, Auswirkungen auf die Tätigkeit der Verkehrspolizei)?

Dabei will sich der Bundesrat nicht wieder mit blossen Behauptungen der Zürcher Regierung begnügen, sondern er schreibt ausdrücklich vor, dass für die Durchführung der technischen Expertise in erster Linie die Eidgenössische Materialprüfungsanstalt, Abteilung für Lärmbekämpfung und Akustik, oder eine gleichwertige Stelle beizuziehen sei.

### **Vollständige Abklärung notwendig**

Sinn dieser Weisungen ist es, «durch Expertisen, Augenschein und nötigenfalls durch den Beizug weiterer Beweismittel den Sachverhalt und die bestehenden Möglichkeiten umfassend festzustellen».

Von besonderer Bedeutung ist auch die Tatsache, dass der Bundesrat die Angelegenheit an die Kantonsregierung Zürich zurückgewiesen hat. Normalerweise würde nämlich der Bundesrat selbst den Fall direkt erledigen. Hier aber hat er von der Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht, die es ihm gestattet, die Sache an die Vorinstanz mit verbindlichen Weisungen

zurückzugeben. Der Rüffel fällt deutlich aus: «Es kann . . . nicht Sache der Beschwerdeinstanz (also des Bundesrates) sein, ein von der Vorinstanz (also dem Regierungsrat Zürich) nicht durchgeführtes umfangreiches Beweisverfahren (das statistische Erhebungen und Auswertungen, Expertisen über bauliche, verkehrstechnische, medizinische und finanzielle Fragen und einen Augenschein umfassen muss) nachzuholen. Der Beschwerdeführer hat einen Anspruch darauf, dass ein derartiges Verfahren durch die mit den örtlichen Verhältnissen weit besser vertraute Vorinstanz durchgeführt wird und dass ihm die Möglichkeit gewahrt bleibt, den neuen regierungsrätlichen Entscheid gegebenenfalls wiederum an den Bundesrat weiterzuziehen.»

### **Deutlicher Entscheid**

Der Entscheid ist erfreulich deutlich ausgefallen, und dem Bundesrat ist zu seiner klaren und harten Sprache zu gratulieren. Dies um so mehr, als ja im Zürcher Regierungsrat ein Mann sitzt, der es besser hätte wissen müssen: schliesslich hat Regierungsrat Dr. Alfred Gilgen früher während Jahren im Hygienischen Institut der ETH Zürich Forschungen über Lärmwirkungen auf den Menschen getrieben . . .

Erfreulich ist der Entscheid auch noch aus einem anderen Grunde: er steckt Pflöcke für die Lärmbekämpfung, die der Bundesrat selber zu beachten haben wird, wenn er – hoffentlich bald einmal – die seit mehr als 22 Monaten schubladisierten Beschwerden gegen die viel zu kurzen Nachtflugverbote auf den Flughäfen entscheidet.

---

Es gehört zu den Zeichen der Zeit und es hängt auch mit einer Art Verfemung durch die «kleine» Gruppe der «grossen» Eigentümer zusammen, dass kaum eine andere Frage, kaum ein anderer Begriff so schwer zu diskutieren ist wie die Frage nach dem Eigentum. Schon der Begriff «Eigentum» ist umstritten. Schnell ist ein altes Mütterchen oder ein Rentner, die die spärlichen Einnahmen aus einem in mühseligen Jahren aufgebauten Häuschen zur Verschönerung ihres Lebensabends benützen, schnell ist ein kleiner Handwerker, dessen Existenz von der Lage eines Grundstücks abhängt, aufgebracht und vor die Kutsche ganz anderer gespannt, wenn man ihnen sagt, die bösen Reformer wollten ihnen das alles wegnehmen.

Louis Storck in «Durchbruch zum sozialen Rechtsstaat»

---